



Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Allensbach am Bodensee/Zürich
www.wagner-vereinsrecht.com

Rechte außerhalb der Mitgliederversammlung

Aus: Wagner, Verein und Verband, 1. Auflage 2018, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Rn. 160 f.

1. Individueller Informationsanspruch außerhalb der Mitgliederversammlung

Fraglich ist, welche Ansprüche **außerhalb von Mitgliederversammlungen** bestehen, selbst wenn bei dem Mitglied ein berechtigtes Interesse an der Informationserteilung besteht.¹ Dies wird teilweise sehr strikt abgelehnt, teilweise aber auch dem Grundsatz nach bejaht.² Bei individuellen Informationsrechten ist abzuwägen zwischen dem berechtigten Interesse des Mitglieds und der Größe, Struktur und Organisation des Vereins. Ein uneingeschränktes Informationsrecht ist sicherlich nicht zuzulassen, da damit Mißbrauchsmöglichkeiten eröffnet werden. Das Informationsrecht außerhalb einer Mitgliederversammlung muß sicherlich eine Ausnahme bleiben. Andererseits kann es nicht grundsätzlich verweigert werden, da durchaus die berechtigten Interessen des Mitglieds alle anderen Erwägungen im Einzelfall überwiegen können.³

2. Reichweite und Grenzen des Informationsanspruchs

Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, wenn die Gefahr einer Verwendung zu vereinsfremden Zwecken besteht und zu besorgen ist, daß dadurch dem Verein ein nicht unerheblicher Nachteil zugefügt

¹ Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 1406 ff., 1474; Segna, S. 266 f.; Leuschner, S. 234.

² MüKo/Arnold, § 38 Rn. 33; s. a. Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 281 m. w. N.; Schöpflin in MÜHb GesR, § 34 Rn. 18.

³ OLG Hamburg 27.08.2009 – 6 U 38/08, NZG 2010, 317.

wird. Die zu verweigernden Informationen müssen Tatsachen aus einem „**geheimsschutzbedürftigen Bereich**“ betreffen. Letztlich entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Die Grundsätze, die das GmbHG in § 51a Abs. 2 hierfür aufgestellt hat, gelten im Vereinsrecht ebenfalls.⁴

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Zum Riesenberg 4, D-78476 Allensbach am Bodensee

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com

⁴ Segna, S. 269; Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 1417; Stöber/Otto, Rn. 242; ausf. Strohn in Henssler/Strohn, § 51a GmbHG, Rn. 17 ff.